



Familiensport- und FKK-Bund  
**Waldteichfreunde Moritzburg e.V.**  
Waldteichstraße 110  
01468 Moritzburg (OT Boxdorf)

## WAHL- UND ABSTIMMUNGSORDNUNG (WAO)

### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Diese WAO regelt die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung des FSB.
- 1.2 Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren. Das Stimmrecht ruht bei Beitragsverzug (§ 5 Abs. 7 Satzung).
- 1.3 Wählbar ist jedes Mitglied des FSB (§ 9 Abs. 9 Satzung), sofern es der Kandidatur zugestimmt hat.
- 1.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt (§ 9 Abs. 7 Satzung). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 1.5 Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt (§ 9 Abs. 8 Satzung).

### 2. Wahlkommission

- 2.1 Für die Durchführung der Wahlen wird eine Wahlkommission gebildet, bestehend aus einem Wahlleiter und mindestens einem Wahlhelfer. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Wahlhelfer erhöhen.
- 2.2 Die Wahlkommission wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2.3 Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlung und stellt das Ergebnis fest. Die Wahlhelfer unterstützen bei der Auszählung. Das Wahlergebnis wird protokolliert und von der Wahlkommission unterzeichnet.

### 3. Kandidatenvorschläge

- 3.1 Kandidatenvorschläge können vom Vorstand oder von Mitgliedern eingereicht werden. Die Zustimmung des Vorgeschlagenen ist erforderlich.
- 3.2 Kandidatenvorschläge sollen möglichst fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, um eine geordnete Vorbereitung zu ermöglichen.
- Spontane Kandidaturen während der Versammlung sind zulässig, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

## 4. Wahl des Vorstands

4.1 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Satzung in einem gemeinsamen Wahlgang für eine Amtszeit von drei Jahren.

4.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu drei Stimmen abgeben. Pro Kandidat darf nur eine Stimme vergeben werden.

4.3 Gewählt sind die drei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten.

4.4 Die interne Aufgabenverteilung (z. B. Vorsitz, Finanzen, Organisation) erfolgt nach der Wahl durch den Vorstand selbst.

4.5 Blockwahl ist zulässig, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

## 5. Wahl der Revisionskommission

5.1 Die Revisionskommission wird jährlich gemäß § 12 der Satzung gewählt.

5.2 Über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Blockwahl ist zulässig, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

## 6. Wahl der Rechtskommission

6.1 Die Rechtskommission wird jährlich gemäß § 13 der Satzung gewählt.

6.2 Die Regelungen des Abschnitts 5 gelten entsprechend.

## 7. Auszählung und Feststellung des Ergebnisses

7.1 Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest.

7.2 Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat als nicht gewählt.

7.3 Das Wahlergebnis wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese WAO tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

30.06.2026